

Sonderausgabe Inhalt

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

105 Betrieblicher Arbeitsschutz; hier: Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall, S. 101–103

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

105 Betrieblicher Arbeitsschutz; hier: Durchführung des Arbeitszeitgesetzes im Pandemiefall

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) aus Anlass der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) sowie der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 in Deutschland.

Die Bezirksregierung Detmold erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) folgende

Allgemeinverfügung:

A. Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS CoV-2) gelten bis zum 19. April 2020 folgende Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG):

I. Abweichend von § 9 Abs. 1 ArbZG dürfen an Sonn- und Feiertagen Personen mit folgenden Tätigkeiten beschäftigt werden:

- a. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen sowie Einräumen pandemierelevanter Produkte
„Pandemierelevant“ sind solche Produkte, die unmittelbar zur Aufklärung, Eingrenzung und Bekämpfung des aktuellen Infektionsgeschehens eingesetzt werden können und aktuell oder perspektivisch mit den verfügbaren Kapazitäten nicht in optimalem Umfang angeboten werden können.
Hierunter fallen z. B. Produkte zur Analyse der Infektionen, infektionsrelevante Schutzausrüstung, Desinfektionsmittel oder entsprechende Zulieferungen.
- b. Erbringen pandemierelevanter Dienstleistungen.
Hierunter fallen auch die medizinische Behandlung und die pflegerische Versorgung, die zur optimalen Behandlung infizierter Personen dienen oder bei denen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens Zusatzaufwände entstehen, einschließlich Assistenz- und

Hilfstätigkeiten ebenso wie Labortätigkeiten.

c. Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen sowie Einräumen von Medizinprodukten und Medikamenten, sowie

d. Kommissionieren, Lieferung, Be- und Entladen notwendiger Ware des täglichen Gebrauchs im Einzelhandel (z. B. Hygieneartikel, Trockensortiment).

e. Verkaufstätigkeiten einschließlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitung in Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, auf Wochenmärkten, in Apotheken, bei Abhol- und Lieferdiensten für Lebensmittel und Apotheken und im Großhandel im Rahmen einer sonntäglichen Öffnung von 13 bis 18 Uhr mit Ausnahme des 10., 12. und 13. April 2020.

Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmebewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung ein Ersatzruhetag innerhalb von acht Wochen zu gewähren ist, statt in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von 14 Tagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben müssen (§ 11 Abs. 1 ArbZG),
- nach § 16 Abs. 2 ArbZG Lage und Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) zu dokumentieren sind.

II. Abweichend von § 3 ArbZG dürfen bei den unter I. genannten Tätigkeiten Personen – soweit erforderlich – werktäglich über acht Stunden, nicht jedoch über 12 Stunden beschäftigt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass

- die wöchentliche Arbeitszeit 60 Stunden nicht überschreitet.
- die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschritten wird (§ 15 Abs. 4 ArbZG).

III. Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen dürfen ohne gesonderte Bewilligung der Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen werden,

- soweit aufgrund der COVID-19-Pandemie ein erheblicher Mehrbedarf an den genannten pandemie-relevanten Gütern und Dienstleistungen, an den Medizinprodukten und Medikamenten oder an den notwendigen Waren des täglichen Gebrauchs besteht, dem ohne die Inanspruchnahme der Ausnahmen nicht optimal entsprochen werden kann, oder
 - wenn der allgemein bestehende Bedarf wegen aktueller Personalausfälle anders nicht hinreichend gedeckt werden könnte.
- IV.** Die unter I. und II. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.
- V.** Gerade im Hinblick auf die derzeit dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens sollten die Arbeitsbedingungen auch bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelungen so gestaltet werden, dass den Beschäftigten situationsabhängig möglichst lange Erholungszeiten zur Verfügung stehen.
- VI.** Diese Bewilligung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. des Personalrates nach den jeweiligen Betriebsverfassungsgesetz bzw. den jeweiligen Personalvertretungsgesetzen.
- VII.** Da es sich bei der Pandemie und deren Folgen um einen dynamischen Prozess handelt, bleiben weitergehende oder andere Regelungen vorbehalten. Zudem wird die Situation rechtzeitig vor Ablauf der Befristung nach erneuter Risikoeinschätzung bewertet und die Allgemeinverfügung soweit erforderlich angepasst.
- B.** Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtordnung wird die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.
- C.** Diese Allgemeinverfügung tritt gem. § 41 Abs. 4 VwVfG NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu A: Begründung für die Ausnahmebewilligung

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot sind unzureichend, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten zu ermöglichen.

Das für die Erteilung einer Ausnahmebewilligung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmebewilligung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahme vermieden werden können.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt.

Das aktuelle Infektionsgeschehen hinsichtlich der Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 ist in Deutschland insgesamt, aber insbesondere in Nordrhein-Westfalen überaus dynamisch. Um eine Überforderung der medizinischen Versorgungsstruktur zu vermeiden und insbesondere anfällige Personengruppen bestmöglich zu schützen, müssen alle zuständigen Stellen in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben beim Erkennen, Eingrenzen und Bekämpfen der Infektionen sowie bei der Behandlung erkrankter Personen optimal wahrzunehmen. Hierzu ist vor allem die optimale Ausrüstung mit

allen erforderlichen Produkten sicherzustellen. Angesichts der durch die Infektionszahlen steigenden Bedarfe, der möglichen Unterbrechung von Lieferketten aus anderen Ländern und etwaiger Personalausfälle durch Erkrankungen, Quarantäneanordnungen oder Betreuungsbedarfe aufgrund von Schul- und KiTa-Schließungen etc. ist davon auszugehen, dass innerhalb der gesetzlichen Arbeitszeitregelungen die Bedarfe nicht in allen Fällen optimal gedeckt werden können. Aufgrund der durch eine nicht optimale Ausstattung entstehenden erheblichen Gesundheitsgefahren ist in diesen Fällen ein überwiegendes Interesse zugunsten einer Ausnahmeregelung vorhanden. Dieses wird noch dadurch verstärkt, dass das für die Pandemiebewältigung unverzichtbare Vertrauen der Bevölkerung in die Leistungsfähigkeit der medizinischen Versorgung nicht durch vermeidbare Engpässe in diesem Bereich gefährdet werden darf. Diese Abwägung betrifft gleichermaßen pandemie-relevante Produkte und Dienstleistungen (Ziff. I a) als auch Medizinprodukte und Medikamente (Ziff. I b).

Die durch das dynamische Infektionsgeschehen entstehende Verunsicherung der Bevölkerung führt zu einer vermehrten Bevorratung an diversen Artikeln des täglichen Bedarfs wie Trockenlebensmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Auch wenn derzeit keine Versorgungsengpässe zu erwarten sind, können dadurch entstehende Lücken im Einzelhandel und in Apotheken zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung über die aktuelle Versorgungslage führen. Um dies zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung im Einzelhandel und in Apotheken mit Waren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 und der Erkrankung mit COVID-19 besonders nachgefragt sind, sicherzustellen, ist die Zulassung der Kommissionierung dieser Waren sowie die Be- und Entladetätigkeit der Transportfahrzeuge mit diesen Waren an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Die Landesregierung hat mit Erlass vom 17. März 2020 zudem die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage des § 28 InfSchG angewiesen, Geschäfte, Märkte und Liefersdienste zur Versorgung mit Lebensmitteln und Apotheken auch sonntags von 13 bis 18 Uhr zu öffnen, um die Versorgung der Bevölkerung mit diesen Gütern bestmöglich sicherzustellen und vor allem die Einkaufsströme so zu verteilen, dass in den Geschäften die Infektionsgefahren möglichst minimiert werden. Die für diese Ladenöffnungen erforderlichen Arbeitszeiten sind daher ebenfalls im öffentlichen Interesse zu genehmigen.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Erkrankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertagsschutzes diese Bewilligung zunächst befristet bis zum 19. April 2020 erlassen.

Die von den Ausnahmen nicht betroffenen gesetzlichen Regelungen gelten uneingeschränkt auch für die o. g. Produkte und Dienstleistungen. Insoweit wird auf die Geltung des Jugendschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes gesondert hingewiesen.

Zu B: Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Da das Infektionsgeschehen gerade aktuell eine erhebliche Dynamik entwickelt, duldet die Umsetzung der o. g. versorgungssichernden Maßnahmen keinen Aufschub.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Verwaltungsgericht Minden, Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin / des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postanschrift: Verwaltungsgericht Minden, Postfach 32 40, 32389 Minden), Antrag auf

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Die Klage bzw. der Antrag kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts, poststelle@vg-minden.nrw.de erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Detmold, den 19. März 2020

Die Bezirksregierung Detmold
Regierungspräsidentin
Judith Pirscher

ABl. Reg. Dt. 2020, S. 101–103

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Bösmann Medien und Druck GmbH & Co. KG · Ohmstraße 7 · 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Bösmann Druck

ISSN 0003-2298